



Brüssel, den 28.6.2016
COM(2016) 426 final

2016/0196 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und
Tafeloliven**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Internationale Übereinkommen von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven¹, das am 31. Dezember 2014 auslief, wurde bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Gemäß Artikel 47 Absatz 3 des Übereinkommens bleibt dieses bis zum Inkrafttreten des neuen Übereinkommens in Kraft, sofern die Dauer dieser Verlängerung nicht mehr als zwölf Monate beträgt. Das bestehende Übereinkommen erlischt daher spätestens am 31. Dezember 2016.

Am 19. November 2013 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen internationalen Übereinkommens über Olivenöl und Tafeloliven aufzunehmen.

Im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für die Aushandlung eines Folgeübereinkommens des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven, die vom 5. bis 9. Oktober 2015 im Palais des Nations in Genf stattfand, haben die Vertreter von 24 Mitgliedstaaten der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und von zwei zwischenstaatlichen Organisationen den Text des neuen Übereinkommens erstellt.

Der Wortlaut des Übereinkommens, der in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Grundstoffe“ (PROBA) des Rates ausgehandelt wurde, entspricht den Verhandlungsrichtlinien des Rates.

Das neue Übereinkommen liegt bis einschließlich 31. Dezember 2016 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Es soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten, sofern mindestens fünf Vertragsparteien, die mindestens 80 % der Beteiligungsanteile vertreten, das Übereinkommen endgültig unterzeichnet oder aber ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind. Ist das neue Übereinkommen am 1. Januar 2017 nicht vollständig in Kraft getreten, so könnte es nach Maßgabe von Artikel 31 Absätze 2 und 3 des neuen Übereinkommens vorläufig angewendet werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, sie gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu ermächtigen, das Übereinkommen — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das neue Übereinkommen sieht einen Beitrag der Europäischen Union zu den Haushalten des IOR vor. Dieser Beitrag ist unter Artikel 05 06 01 des EU-Haushaltsplans (Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft) ausgewiesen.

¹ ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 47.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. November 2013 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen internationalen Übereinkommens über Olivenöl und Tafeloliven aufzunehmen.²
- (2) Der Text des neuen internationalen Übereinkommens über Olivenöl und Tafeloliven wurde am 9. Oktober 2015 von den Vertretern von 24 Mitgliedstaaten der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und den Vertretern zweier zwischenstaatlicher Organisationen im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für die Aushandlung eines Folgeübereinkommens des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven angenommen.
- (3) Das Internationale Übereinkommen von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven³, das am 31. Dezember 2014 auslief, wurde bis zum 31. Dezember 2015 verlängert und gilt gemäß seinem Artikel 47 Absatz 3 bis zum Inkrafttreten des neuen Übereinkommens, sofern diese Verlängerung zwölf Monate nicht überschreitet. Das neue Übereinkommen liegt bis einschließlich 31. Dezember 2016 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (4) In Artikel 31 Absatz 1 des Übereinkommens sind die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten am 1. Januar 2017 festgelegt. Artikel 31 Absätze 2 und 3 sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorläufige Anwendung des Übereinkommens für den Fall vor, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 des Artikels nicht erfüllt sind.
- (5) Gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Übereinkommens und zur Vermeidung einer Unterbrechung der Anwendung der Bestimmungen der internationalen Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven sollte die vorläufige Anwendung des Übereinkommens durch die Europäische Union für den Fall vorgesehen werden, dass das für seinen Abschluss durch die Union erforderliche Verfahren nicht vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen ist.
- (6) Außerdem ist die vorläufige Anwendung des Übereinkommens durch die Union gemäß Artikel 31 Absatz 3 vorzusehen, falls die Voraussetzungen für sein vorläufiges

² COM(2013) 646 final vom 19.9.2013.

³ ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 47.

oder endgültiges Inkrafttreten gemäß Artikel 31 Absätze 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2016 nicht erfüllt sind.

- (7) Daher sollte das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet werden und seine vorläufige Anwendung nach Maßgabe von Artikel 31 Absätze 2 und 3 notifiziert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven wird hiermit im Namen der Union vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer des Übereinkommens benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Die Union wendet das Übereinkommen vorläufig ab dem 1. Januar 2017 an, sofern

- a) die Voraussetzungen des Artikels 31 Absatz 2 des Übereinkommens erfüllt sind und das für seinen Abschluss durch die Union erforderliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- b) die Voraussetzungen des Artikels 31 Absatz 3 des Übereinkommens erfüllt sind.

Die vorläufige Anwendung des Übereinkommens unter den Bedingungen gemäß Absatz 1 wird gemäß Artikel 31 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens von der Person oder den Personen notifiziert, die gemäß Artikel 2 bevollmächtigt sind, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

FINANZBOGEN				FF/2015/EM/ig/1766189 Rev. 1 agri.ddg2.c.2(2016) Ares(2016)1790690 6.221.2016.1	
				DATUM: 18.5.2016	
1. HAUSHALTSLINIE				MITTELANSATZ:	
05 06 01 – Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft				2017	
				8 105 849 EUR	
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME					
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven					
3. RECHTSGRUNDLAGE					
Artikel 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union					
4. ZIELE					
Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens, das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.					
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		ZWÖLF-MONATS-ZEITRAUM	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR	FOLGENDES HAUSHALTSJAHR	
		(Mio. EUR)	2016	2017	
			(Mio. EUR)	(Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN			-	8,105	
- DES EU-HAUSHALTS					
(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)					
- NATIONALER HAUSHALTE					
- ANDERER SEKTOREN					
5.1 EINNAHMEN					
- EIGENE MITTEL DER EU					
(ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)					
- IM NATIONALEN BEREICH					
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN		2018	2019	2020	
		8,105	8,105	8,105	
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN					
5.2 BERECHNUNGSWEISE -----					
6.0 FINANZIERUNG IST IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA	
6.1 FINANZIERUNG IST IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL				-	
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				-	
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA	
BEMERKUNGEN:					
Aus der Haushaltslinie 05 06 01 werden die Beiträge der EU für verschiedene internationale Organe finanziert. Eines dieser Organe wird der Internationale Olivenrat (IOR) sein. Sobald das neue Übereinkommen über den IOR unterzeichnet ist, wird der künftige Beitrag der EU zum IOR durch einen Teil der unter dieser Haushaltslinie veranschlagten Mittel im Rahmen der Finanzplanung für den Zeitraum 2017-2020 finanziert.					

